

Wien, am 26. Juli 1938.

Vorarbeiten für den Bau der Reichsautobahnen.

Der Wiener Magistrat erlässt folgende Kundmachung: Die Vorarbeiten für den Bau des Streckenabschnittes der Reichsautobahn Linz-Wien sind soweit gediehen, dass mit den Absteckungsarbeiten begonnen werden kann. Die Absteckungsarbeiten werden derzeit in den Bezirken Simmering und Favoriten, so dann auch in den Bezirken Leopoldstadt und Floridsdorf vorgenommen. Die Aussteckung der Trasse erfordert ein Betreten der Grundstücke und Gebäude, die im Bereich der Trasse zu liegen kommen, sowie die Anbringung und Setzung von Vermarkungszeichen (Pflöcke, Farbzeichen u. dgl.). Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 des Gesetzes vom 8. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 387) verpflichtet, zu diesem Zwecke das Betreten der Grundstücke und Gebäude, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen und die Vornahme der notwendigen technischen Arbeiten zu dulden. Das Gleiche gilt für die Pächter von Grundstücken und Mieter von Gebäuden und für sonstige Personen, denen Rechte an den Grundstücken und Gebäuden zustehen.

Die durch die Absteckungsarbeiten entstehenden Flurschäden werden von den Reichsautobahnen in vollem Umfang vergütet werden. Die betroffenen Eigentümer und die sonstigen berechtigten Personen haben die verursachten Schäden unter Bekanntgabe der geforderten Entschädigung der nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich bekanntzugeben, die die Weiterleitung an die Reichsautobahnen vornehmen wird. Die Ueberprüfung der Entschädigungsansprüche wird in einer Ortsbesichtigung unter Beiziehung von Vertretern des Magistrates und eines Sachverständigen geschehen. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, dass die durch die Absteckung markierte Linienführung noch nicht als entgeltig betrachtet werden kann und dass daher derzeit Massnahmen der Grundeigentümer an ihren Grundstücken im Hinblick auf diese Linienführung, wie vorzeitiges Mähen oder Schlägern sowie Aenderungen an Gebäuden, unzweckmässig sind. Ersatzansprüche aus solchen vorzeitigen Handlungen können nicht berücksichtigt werden.

Die zur Kennzeichnung der Trasse gesetzten Pflöcke und Zeichen sind als Staatseigentum zu betrachten. Sie müssen von jedermann geschont werden. Eine Entfernung, Versetzung, Beschädigung u. dgl. ist unstatthaft und verboten.

Eine soziale Tat des Bürgermeisters.Tarifbegünstigungen bei der Strassenbahn.

Noch sind die einzelnen sozialen Massnahmen, die Bürgermeister Dr. Ing. Neubacher gleich nach dem Umbruch getroffen hat, in Erinnerung: die Aufhebung der Fahrradabgabe, der Ausbau der Wiener Fürsorge u. s. w. Nunmehr hat der Bürgermeister weitgehende Tarifbegünstigungen bei den städtischen Strassenbahnen genehmigt, die bereits am nächsten Sonntag, dem 31. Juli, in Kraft treten werden.

Kurzstreckenfahrpreis auch am Sonntag.

Seit der Einführung der Zonentarife sind aus den Kreisen der Bevölkerung immer wieder verschiedene Wünsche laut geworden, die sich mit den Fahrpreisbestimmungen der Strassenbahn befassen. Einer der häufigsten Wünsche

rd nunmehr berücksichtigt: der Kurzstrecken-(Zonen)-Fahrschein, der jetzt Rpfr. kostet und mit dem man von einer Grosszonengrenze bis zur nächsten fahren kann, wird nun ab 31. Juli nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen Gültigkeit haben. Ausserdem wird dieser Zonenfahrpreis an allen Tagen schon vom Betriebsbeginn und nicht erst von 8 Uhr an gelten. Für viele Fahrgäste, die die Strassenbahn nur auf kürzeren Strecken benützen, bedeutet diese Massnahme eine weitgehende Verbilligung des Fahrpreises.

Begünstigung auch beim Kinderfahrschein.

Bekanntlich konnten bisher nur solche Kinder mit Kinderfahrschein fahren, deren Grössenmass nicht über 1'30 Meter hinausging. Dieses Mass wird nunmehr auf 1'50 hinaufgesetzt. Es werden also viel mehr Kinder als früher den Kinderfahrschein verwenden können, weil das bisherige Grenzmass einem Durchschnittsalter von rund zehn Jahren, das neue Grenzmass aber einem Durchschnittsalter von dreizehneinhalb Jahren entspricht.*

Die Sonn- und Feiertags-Hin- und Rückfahrschein.

Die lästige Bestimmung, dass die Sonn- und Feiertags-Hin- und Rückfahrschein für die erste Fahrt nach 17 Uhr nicht mehr gültig sind, fällt. Künftig ist es gleichgültig, wann die Hinfahrt angetreten wird.

Wochenkarte und Hin- und Rückfahrschein.

Viele berufstätige Volksgenossen, aber auch zahlreiche Schüler benützen Wochenkarte wie auch Hin- und Rückfahrschein. Als Nachteil wurde immer empfunden, dass diese Fahrschein für die Rückfahrt erst von 13 Uhr an gelten. Am 1. August an wird der Geltungsbeginn dieser Fahrschein für die Rückfahrt auf 12 Uhr **vorverlegt**. Diese Bestimmung gilt aber nicht auch für den Samstag, an diesem Tag die Rückfahrt schon von 11 Uhr an angetreten werden kann. Auch werden Wochenkarte und Hin- und Rückfahrschein in Zukunft bis Betriebsabschluss und nicht wie bisher nur bis 22 Uhr angenommen.

Diese sozialen Massnahmen des Bürgermeisters Dr. Ing. Neubacher werden von der gesamten Bevölkerung sicher mit grosser Genugtuung aufgenommen werden.

.....

Diese Begünstigung wird besonders von der Elternschaft dankbar begrüsst werden.